

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLI. Jahrgang.

Berlin, Dienstag, den 14. Oktober 1913.

Nr. 50.

Inhalt: **Versicherungswesen:** Bekanntmachung über Art und Form der Rechnungsführung der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen. Vom 9. Oktober 1913 Seite 1009

Versicherungswesen.

Der Bundesrat hat auf Grund der §§ 366, 367 der Reichsversicherungsordnung über Art und Form der Rechnungsführung der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen sowie über die Muster der von den Kassen einzureichenden Nachweisungen und über die Einlieferungsfristen folgende Bestimmungen erlassen:

I.

§ 1. Die Kassen haben folgende Bücher zu führen:

- A. Mitgliederverzeichnis,
- B. Krankenbuch,
- C. Nachweisung der für die Kasse tätigen Ärzte, Spezialärzte, Zahnärzte, Zahntechniker, Apothekenbesitzer und -verwalter und anderen solchen Personen, welche Arzneimittel feilhalten,
- D. Einnahme- und Ausgabebuch,
- E. Nachweisung des Vermögens,
- F. Verzeichnis der Gebrauchsgegenstände.

Die Führung von Hilfsregistern ist zulässig, auch kann die Buchführung zu A, B, C in Kartenform geschehen.

A. Mitgliederverzeichnis.

§ 2. In ein allgemeines Mitgliederverzeichnis sind sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der in §§ 3 bis 5 dieser Bestimmungen genannten unter Angabe von Geschlecht, Beruf und Geburtstag einzutragen. Als Beruf gilt nicht der erlernte Beruf, sondern die tatsächliche Beschäftigung, welche die Mitgliedschaft begründet.

Die Paragraphenzahlen beziehen sich auf die Reichsversicherungsordnung.



Das Mitgliederverzeichnis hat außerdem zu enthalten

1. a) für jedes versicherungspflichtige Mitglied den Tag des Beginns der Mitgliedschaft (§§ 306, 307, 308), bei Orts-, Land- und Innungsfrankenkassen den Namen des Arbeitgebers, außerdem den Tag, an welchem das Mitglied die Mitgliedschaft freiwillig fortsetzt,
b) für jedes versicherungsberechtigte Mitglied den Tag des Beitritts zur Kasse (§ 310),
2. den Tag des Ausscheidens,
3. die Höhe des Wochenbeitrags, die für die Berechnung des Beitrags und der Leistungen maßgebende Lohnstufe (Mitgliederklasse) sowie die sonstigen Angaben, die satzungsgemäß zur Berechnung des Beitrags erforderlich sind (§ 318), insbesondere bei Krankenkassen, bei denen die Höhe der Beiträge nach den Erwerbszweigen und Berufsarten der Versicherten abgestuft ist (§ 384), die Zugehörigkeit der Mitglieder zu den einzelnen Beitragsklassen,
4. für jedes versicherungsberechtigte Mitglied bei der Aufnahme die Höhe des jährlichen Gesamteinkommens (§§ 176, 178, § 314 Abs. 2).

§ 3. Besondere Mitgliederverzeichnisse sind zu führen

- a) für Versicherte, deren Grundlohn abweichend vom regelmäßigen Grundlohn der Klasse bestimmt ist (§§ 181, 245, § 423 Abs. 3), sowie
- b) für Versicherungsberechtigte, die nur Anspruch auf herabgesetzte Leistungen haben (§ 215).

§ 4. Orts- und Landfrankenkassen haben außerdem noch besondere nach Buchstabenfolge geordnete Mitgliederverzeichnisse zu führen

- a) für die unständig Beschäftigten (§ 442),
- b) für die Hausgewerbetreibenden und ihre hausgewerblich Beschäftigten (§ 468).

Das Mitgliederverzeichnis für die zu b bezeichneten Versicherten muß neben den allgemeinen Angaben auch solche enthalten, welche über den Namen und Betriebsort (§ 473) des Auftraggebers sowie über den Betrag des Entgelts (§§ 470, 474) Auskunft geben.

§ 5. Versicherte, die im Wandergewerbetriebe beschäftigt sind, sind ihrer Zahl nach (§ 459) in ein besonderes Verzeichnis einzutragen, das auch Angaben über den Namen des Arbeitgebers, die Höhe des Grundlohns und des Wochenbeitrags (§§ 461, 462) enthalten muß.

§ 6. In einer besonderen Spalte (Bemerkungen) sind die erforderlichen Erläuterungen zu geben

- a) bei Versicherten, die abweichend von den allgemeinen Bestimmungen der Klasse über die Höhe der Beiträge und Klassenleistungen unter Zahlung entsprechend abgeänderter Beiträge auf Mehr- oder Minderleistungen Anspruch haben (§ 384 Abs. 2, 3, §§ 420, 421, § 423 Abs. 1, 2, § 425, § 447 Abs. 3, §§ 462, 468, 478),
desgleichen
- b) bei Versicherten, die gemäß § 296, § 450 Abs. 1 besondere Zuschläge zu den allgemeinen Beiträgen der Klasse zu zahlen haben.

§ 7. Statt eines Mitgliederverzeichnisses können auch eine Hebeliste (Konten für Arbeitgeber), eine Liste über den Zu- und Abgang oder getrennte Bücher über den Zu- und Abgang geführt werden, wenn die Listen oder Bücher die in den vorstehenden Bestimmungen geforderten Angaben enthalten.

B. Krankenbuch.

§ 8. In das Krankenbuch ist jeder angemeldete, mit Arbeitsunfähigkeit verbundene Erkrankungsfall (Krankheitsfall) und jeder zu entschädigende Sterbefall einzutragen.

Aus dem Krankenbuche muß der Beruf des Kranken, die Art und der Beginn der Krankheit, die Dauer der gewährten Krankenhilfe und bei Sterbefällen der Todestag zu ersehen sein.

§ 9. Das Krankenbuch muß Angaben über die Lohnstufe (Mitgliederklasse) enthalten, nach der für jeden Krankheits- und Sterbefall die Leistungen bemessen sind; es soll ferner Auskunft über den Betrag geben, der für jeden Krankheits- und Sterbefall gezahlt worden ist.

§ 10. Kürzungen an den Barleistungen auf Grund des § 185 Abs. 2 und der § 189, § 196 Abs. 1, 2 sind besonders nachzuweisen, ebenso Erstattungen von Leistungen der Kasse (§§ 197, 222, 420, 576, § 944 Abs. 2, § 1083, § 1089 Abs. 2, § 1091 Abs. 2, §§ 1501 ff., § 1519).

§ 11. Für Versicherte, deren Grundlohn abweichend vom regelmäßigen Grundlohn der Kasse bestimmt ist (§§ 181, 245, § 423 Abs. 3), sowie für die unständig Beschäftigten (§ 450 Abs. 3), für die Hausgewerbetreibenden und ihre hausgewerblich Beschäftigten und für die versicherungsberechtigten Mitglieder mit Anspruch auf Minderleistungen sind die Krankheitsfälle und die durch sie bedingten Zahlungen gesondert zu buchen.

§ 12. Im übrigen ist das Krankenbuch nach Maßgabe des Einnahme- und Ausgabebuches und der „Nachweisung der entschädigten Fälle von Kranken- und Wochenhilfe und der entschädigten Sterbefälle“ (Muster 4) einzurichten. Die Eintragungen müssen mit den bezüglichen Eintragungen im Krankenbuch übereinstimmen. Statt eines Krankenbuchs oder neben ihm können auch getrennte Krankentagebücher (getrennt für Mitglieder und für Angehörige), ein besonderes Ausgabebuch für das Krankengeld und Belegbücher als Reibbücher zum Hauptausgabebuch geführt werden, wenn die Bücher die in den vorstehenden Bestimmungen geforderten Angaben enthalten.

C. Nachweisung der für die Kasse tätigen Ärzte usw.

§ 13. Die Nachweisung der für die Kasse tätigen Ärzte, Spezialärzte, Zahnärzte, Zahn-techniker, Apothekenbesitzer und -verwalter und anderen solchen Personen, welche Arzneimittel feilhalten, muß die in der „Nachweisung der Art und Höhe des Entgelts für ärztliche Leistungen“ (Muster 5) geforderten Angaben ersehen lassen.

D. Einnahme- und Ausgabebuch.

§ 14. Das Buch ist in Einnahme und Ausgabe mit Spalten zu versehen, welche den Kapiteln und Titeln des Rechnungsabchlusses (§ 367) entsprechen. Führung von besonderen Büchern für Einnahme und Ausgabe ist zulässig.

Alle Einnahmen und Ausgaben sind fortlaufend unter Angabe des Tages der Zahlung und unter Bezeichnung des Einzahlers oder Empfängers in der Weise einzutragen, daß ihr Betrag je nach Art der Einnahme und Ausgabe in der zutreffenden Spalte ausgeworfen wird.

§ 15. Einnahmen und Ausgaben, welche aus dem Vorjahr herrühren, sind nicht als Reste zu buchen, sondern in derjenigen Spalte auszuwerfen, in welche sie ihrer Art nach gehören.

§ 16. Aufwendungen sind in ihrer vollen Höhe in der zutreffenden Spalte in Ausgabe zu stellen, etwaige Kürzungen und Erstattungen in der entsprechenden Spalte in Einnahme (zu vergleichen auch Bestimmungen über das Krankenbuch).

§ 17. Absetzungen sind nur zur Berichtigung von Schreib- und Rechenfehlern und sonstigen offenbaren Unrichtigkeiten zulässig.

§ 18. Irrungen in den Eintragungen sind so zu durchstreichen, daß das Durchstrichene lesbar bleibt. Radieren ist nicht zulässig.

§ 19. Das Buch beginnt mit dem 1. Januar jedes Kalenderjahrs und wird Ende Januar des folgenden Jahres für das vorhergehende Jahr abgeschlossen. Hierbei sind Einnahmen und Ausgaben im Januar des folgenden Jahres, soweit sie sich auf das abgelaufene Geschäftsjahr beziehen, noch in das Buch für das letztere aufzunehmen.

E. Vermögensnachweisung.

§ 20. Die Vermögensnachweisung ist für jedes Geschäftsjahr neu aufzustellen.

§ 21. Sie muß den Bestand und seine Zusammensetzung am Schlusse des Vorjahrs, die im Geschäftsjahr durch Zu- und Abgang eingetretenen Veränderungen und den Zeitpunkt dieser Veränderungen erkennen lassen.

§ 22. Bei Wertpapieren ist über Nennwert, Anschaffungskosten (Erwerbspreis einschließlich Nebenkosten), Zinsfuß, Fälligkeit der Zinsen, Kurswert, Verkaufspreis (abzüglich Nebenkosten) Aus-

kunft zu geben. Stückzinsen gehören weder zu den Nebenkosten noch zu dem Erwerbs- beziehungsweise Verkaufspreis.

§ 23. Bei Bank- und Sparkasseneinlagen ist der Zinsfuß, bei Sparkasseneinlagen auch der Tag der Fälligkeit der Zinsen, bei Grundvermögen der Tag der Fälligkeit und die Höhe etwaiger Miete oder Pacht anzugeben.

§ 24. Bei hypothekarischen Ausleihungen muß die Vermögensnachweisung auch die zur Beurteilung der Mündelsicherheit erforderlichen Angaben enthalten. Nach den §§ 294, 295 etwa vorhandene Sondervermögen sowie die nach § 477 Abs. 2 in Verwahrung der Kasse befindlichen Zuschüsse sind besonders nachzuweisen.

§ 25. Nach Abschluß des Einnahme- und Ausgabebuchs ist unter Benutzung der Vermögensnachweisung (Muster 2) durch Gegenüberstellung des Bestandes am Beginn und am Schluß des Geschäftsjahrs die Zu- oder Abnahme des Vermögens festzustellen.

§ 26. Die Höhe der Rücklage ist nachzuweisen.

F. Verzeichnis der Gebrauchsgegenstände.

§ 27. Das Verzeichnis muß enthalten: Gegenstand, Anschaffungstag, Anschaffungswert, Abschreibung, Abgang und Grund des Abganges sowie Wert am Jahreschlusse.

II.

§ 28. Kassen, die einem Verband oder einer Vereinigung (§§ 406 ff.) angehören, haben für die Darstellung des geschäftlichen Verkehrs mit dem Verband oder der Vereinigung ein besonderes Kassenbuch zu führen und den allgemeinen Bestimmungen entsprechend einzurichten.

Die Eintragungen sind mit ihrem Endbetrag am Jahreschlusse auf die zutreffenden Kapitel und Titel des Einnahme- und Ausgabebuchs zu übertragen.

III.

§ 29. Sämtliche Kassenbücher sind mit den zugehörigen Belegen mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schlusse desjenigen Geschäftsjahrs, auf welches sich die letzte Eintragung in dem Kassenbuche bezieht.

§ 30. Rechnungsabschlüsse und Nachweisungen (§ 367) sind dem Versicherungsamt in zwei Stücken bis zum 1. März einzureichen; ein Stück davon ist dem Kaiserlichen Statistischen Amte spätestens bis zum 1. Juli jedes Jahres zu übersenden; die oberste Verwaltungsbehörde kann bestimmen, daß die statistische Landesstelle die Übersendung zu vermitteln hat sowie daß ein drittes Stück für das Oberversicherungsamt einzureichen ist. Das Versicherungsamt hat seiner Sendung eine Bescheinigung über die erfolgte Prüfung sowie über die Vollständigkeit der Rechnungsabschlüsse und Nachweisungen für seinen Bezirk beizufügen.

§ 31. Bei Zweifeln über die Art der Aufstellung des Rechnungsabschlusses und der Nachweisungen erteilt das Kaiserliche Statistische Amt im Einvernehmen mit der an der Statistik beteiligten statistischen Landesstelle Auskunft. Das Kaiserliche Statistische Amt wird eine Zusammenstellung der sich hiernach ergebenden Regeln herausgeben.

Berlin, den 9. Oktober 1913.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Staat: _____

Rechnungsabluß und Nachweisungen für das Geschäftsjahr 19

Der Krankenkasse

Name und Art*)

Sitz

Versicherungsamt

Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde

Zahl der Sektionen, falls solche vorhanden sind

Rechnungsabluß und Nachweisungen sind
übereinstimmend mit den Kassenbüchern aufgestellt.

Der Vorstand.

(Datum)

(Unterschrift)

Rechnungsabluß und Nachweisungen sind
geprüft.

Das Versicherungsamt.

(Datum)

(Unterschrift)

*) Angzugeben, ob Kreis-, Landes-, Betriebs- oder Innungskrankenkasse, falls dies aus dem Namen nicht zu erkennen.

Allgemeine Angaben.

I. Grundlohn und Beiträge.

1. Ist der Grundlohn nach dem durchschnittlichen Tagesentgelte bestimmt? (Ja oder nein)
Wenn ja: Sind Lohnstufen nach der verschiedenen Lohnhöhe der Versicherten festgesetzt? (Ja oder nein)
2. Ist der Grundlohn nach dem wirklichen Arbeitsverdienste der einzelnen Versicherten bestimmt? (Ja oder nein)
3. Ist als Grundlohn der Ortslohn (gleichviel ob allgemein oder nur für einen Teil der Versicherten) angenommen? (Ja oder nein)
4. Wieviel Hundertstel vom Grundlohn betragen die sachungsmäßigen Gesamtbeiträge*) (Anteile des Arbeitgebers und Versicherten zusammen)? v. H.
Hat die Kasse verschiedene Beitragsätze, so ist anzugeben:
Wie hoch ist der höchste Beitragsatz? v. H. Wie hoch ist der niedrigste Beitragsatz? v. H.
Ist hierin eine Änderung im Laufe des Geschäftsjahrs erfolgt? (Ja oder nein)
Wenn ja: Zu welchem Zeitpunkt ist die Änderung in Kraft getreten?
Wie hoch war vorher das Verhältnis?
5. Werden Zusatzbeiträge für Familienhilfe erhoben? (Ja oder nein)

II. Krankenhilfe.

6. Wieviel Hundertstel vom Grundlohn beträgt das sachungsmäßige Krankengeld? v. H.
7. Vom wievielten Tage an wird Krankengeld allgemein gewährt?
Vom ten Tage nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit an.
Wird unter bestimmten Voraussetzungen das Krankengeld schon früher gewährt? (Ja oder nein) ..
Wenn ja: Vom wievielten Tage an? Vom ten Tage an.
8. Wird Krankengeld allgemein auch für Sonn- und Festtage gezahlt, gleichviel, ob sie Arbeitstage sind oder nicht? (Ja oder nein)
9. Wie lange dauert die sachungsmäßige Krankenhilfe im ganzen?
davon a) mit vollem Krankengelde?
b) mit geringerem Krankengelde?
c) nur mit Krankenpflege (Arzt, Arznei und Heilmittel)?
10. Ist nach Ablauf der Krankenhilfe Fürsorge für Genesende vorgesehen? (Ja oder nein) ..
11. Wieviel Hundertstel vom Krankengelde beträgt das Hausgeld für Angehörige des Versicherten? v. H.

III. Wochenhilfe.

12. Wird versicherungspflichtigen Ehefrauen bei der Niederkunft Geburtshilfe durch Arzt oder Hebamme gewährt? (Ja oder nein)
Wird die Geburtshilfe allen weiblichen versicherungspflichtigen Mitgliedern gewährt? (Ja oder nein)
13. Wird Schwangeren im Falle der Arbeitsunfähigkeit ein Schwangerengeld gewährt? (Ja oder nein)
Wenn ja: Auf welche Zeit?
14. Wird Wöchnerinnen, die selbst stillen, ein Stillgeld gewährt? (Ja oder nein)
Wenn ja: Auf welche Zeit?

IV. Sterbegeld.

15. Auf das Wievielfache des Grundlohns ist das Sterbegeld festgesetzt?

V. Familienhilfe.

16. Wird versicherungsfreien Familienmitgliedern der Versicherten Krankenpflege gewährt? (Ja oder nein)
17. Wird versicherungsfreien Ehefrauen der Versicherten Wochenhilfe gewährt? (Ja oder nein)
18. Wird Sterbegeld beim Tode des Ehegatten eines Versicherten gewährt? (Ja oder nein)
19. Wird Sterbegeld beim Tode eines Kindes eines Versicherten gewährt? (Ja oder nein)

*) Zusatzbeiträge für Familienhilfe (§ 205, § 384 Abs. 2) sowie in Rücksicht auf die Erkrankungsgefahr erhöhte Beitragsanteile eines Arbeitgebers (§ 384 Abs. 1) sind nicht zu berücksichtigen.

Rechnungsabſchluß für das Geſchäftsjahr 19 .

Kap. Tit.	3	Reineinnahme ¹⁾				Reinausgabe ¹⁾				Wiederholung Kap. Tit.
		im einzelnen (Titel) M Pf.	insgesamt (Kapitel) M Pf.	im einzelnen (Titel) M Pf.	insgesamt (Kapitel) M Pf.	4	5	6	7	
1	2									
1		Erträge aus Kapitalanlagen								1
2		Beiträge (§§ 380 ff.)								2
1		Beitragsteile der versicherungspflichtigen Mitglieder								1
2		Beitragsteile der Arbeitgeber usw.								2
3		Beiträge der versicherungsberechtigten Mitglieder								3
3		Zusatzbeiträge für Familienhilfe (§ 384 Abs. 2)								3
4		Krankenhilfe (§§ 182 ff.), Wochenhilfe (§§ 195 ff) und Familienhilfe (§ 205)								4
1a		Krankenbehandlung und Geburtshilfe durch approbierte Ärzte								1a
1b		Krankenbehandlung durch approbierte Zahnärzte								1b
1c		Krankenbehandlung und Geburtshilfe durch andere Heilpersonen, Hebammen usw.								1c
2a		Arznei und sonstige Heilmittel aus Apotheken								2a
2b		Sonstige Arznei und Heilmittel								2b
3		Krankenhauspflege								3
4		Kur und Verpflegung in Wöchnerinnenheimen								4
5		Hauspflege								5
6		Krankengeld								6
7		Wochen-, Schwangeren- und Stillgeld								7
8		Hausgeld								8
9		Bare Leistung statt ärztlicher Versorgung								9
5		Sterbegeld (§§ 201 ff., 205)								5
1		für versicherte Mitglieder								1
2		für Familienangehörige								2

6	Verwaltungskosten					
1	persönliche ²⁾				1	
2	sächliche ³⁾				2	
3	Umlagen und Zuschüsse zur Deckung der Verbandsausgaben (§ 409 Ziffer 5)				3	
7	Vermögensanlagen⁴⁾				7	
1	Wertpapiere				1	
2	Darlehen einschließlich Guthaben bei Bankhäusern, Sparkassen usw.				2	
3	Hypotheken				3	
4	Erwerb von Grundeigentum und (Geräten ⁵⁾)				4	
8	Sonstige				8	
	Zusammen					

1) Es sind hier für die einzelnen Kapitel und Titel nur die Reineinnahmen und Reinausgaben nach Abzug der Erstattungen zu verzeichnen.
 2) Gehaltsforderungen, Vergütungen, Gebühren, Beiträge, Reisekosten, Tagelöhner, Entschädigungen für Zeitverlust und entgangenen Arbeitsverdienst u. dergl.
 3) Mieten, Schreibebedarf, Bücher, Projektkosten u. dergl.
 4) Gewinne und Verluste bei Veräußerung von Vermögensanlagen sind anmerkungsweise mitzuteilen und zu erläutern.
 5) Hier sind nur die Kosten für den Erwerb von Grundeigentum, den Neubau von Gebäuden und die erste Ausrüstung der letzteren mit Geräten sowie der Erlös aus der Entäußerung von Grundeigentum usw. anzuführen. Instandhaltungskosten und Kosten für Beschaffung von Geräten, als Erfolg für unbrauchbare, sind bei Kap. 8 "Sonstige" nachzuweisen.
Merkmale!



Die Erfolgeleistungen betragen	Sterben entfallen auf Träger der					
	Krankheitsversicherung		Unfallversicherung		Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung	
	ℳ	ℳf.	ℳ	ℳf.	ℳ	ℳf.
in Einnahme						
= Ausgabe . . .						
<u>Dennach Mehreinnahme</u>						
<u>Mehrausgabe</u>						



Vermögensnachweisung

für den Schluß des Geschäftsjahrs 19

		Betrag	
		M.	Pf.
I. Eigenes Vermögen der Kasse (einschließlich der Rücklage).			
A. Aktiva:			
1. Kassenbestand:			
a) bei der Zentrale	M,		
b) bei den Verwaltungsstellen	"		
<hr/>			
2. Hypotheken			
3. Wertpapiere ¹⁾			
4. Guthaben bei Bankhäusern, Sparkassen usw.			
5. Grundbesitz ²⁾			
6. Geräte ²⁾			
7. Sonstige Forderungen:			
a)	M,		
b)	"		
c)	"		
<hr/>			
im ganzen			
<hr/>			
B. Passiva:			
1. Darlehen und Vorschüsse			
2. Unberichtigt gebliebene Ersatzforderungen für Krankenunterstützungen			
3. Sonstige Forderungen:			
a)	M,		
b)	"		
c)	"		
d)	"		
<hr/>			
im ganzen			
<hr/>			
Überschuß der Aktiva			
Passiva			
<hr/>			
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug der Überschuß der Aktiva			
Passiva			
<hr/>			
Zunahme des Vermögens			
Abnahme			

¹⁾ Wertpapiere sind zum Anschaffungspreis einzustellen. Falls ihr Kurswert am Schluß des Geschäftsjahrs niedriger als der Anschaffungspreis ist, ist der Kurswert anmerkungsmäßig anzugeben.
²⁾ Abschreibungen sind anmerkungsmäßig anzugeben.



II. Besonderes, im Gewahrsam der Kasse befindliches Vermögen:

	Bar		Wertpapiere *)	
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
a) Sondervermögen auf Grund der §§ 294, 295:				
Am Schlusse des Vorjahrs				
Zugang im Geschäftsjahr				
zusammen				
Abgang im Geschäftsjahr				
Bestand am Schlusse des Geschäftsjahrs				
b) Gemäß § 477 in Verwahrung der Kasse befindliche Zuschüsse:				
Am Schlusse des Vorjahrs				
Zugang im Geschäftsjahr				
zusammen				
Abgang im Geschäftsjahr				
Bestand am Schlusse des Geschäftsjahrs				

III. Bewegung und Nachprüfung der Rücklage (§ 364):

Am Schlusse des Vorjahrs		
Zugang im Geschäftsjahr		
zusammen		
Abgang im Geschäftsjahr		
Bestand am Schlusse des Geschäftsjahrs		
Keine Jahresausgabe (Kapitel 4 bis 6 und 8) der drei letzten (vorhergehenden) Jahre	19	ℳ,
	19	"
	19	"
zusammen		ℳ.
Durchschnittliche Jahresausgabe		ℳ.

*) Wertpapiere sind zum Anschaffungspreis einzustellen. Falls ihr Kurswert am Schlusse des Geschäftsjahrs niedriger als der Anschaffungspreis ist, ist der Kurswert anmerkungsweise anzugeben.

Mitgliedernachweisung für das Jahr 19 .

Für Orts-
Land- Krankenkassen.

(Bei Kassen, die nicht das ganze Jahr in Tätigkeit waren, für den Zeitraum vom

	Zahl der Mitglieder überhaupt		Hiervon waren				in der Landwirtschaft Beschäftigte	
	männliche (Spalte 3+5)	weibliche (Spalte 4+6)	pflichtige		berechtigte		männliche	weibliche
			männliche	weibliche	männliche	weibliche		
	1	2	3	4	5	6	7	8
Am								
1. Januar (Jahresanfang)								
1. Februar . . .								
1. März								
1. April								
1. Mai								
1. Juni								
1. Juli								
1. August								
1. September . . .								
1. Oktober								
1. November								
1. Dezember								
31. Dezember (Jahresluß)								

*) Lehrlinge, die Kost oder Wohnung erhalten, sind als entgeltlich beschäftigt anzusehen und in den Spalten



Muster 3b.

Für ^{Innungs-}Krankentassen.
^{Betriebs-}

Mitgliedernachweisung für das Jahr 19 .

(Bei Klassen, die nicht das ganze Jahr in Tätigkeit waren, für den Zeitraum vom
bis .)

	Zahl der Mitglieder überhaupt		Hiervon waren				Darunter	
	männliche (Spalte 3+5)	weibliche (Spalte 4+6)	Versicherungs- pflichtige		berechtigte		Lehrlinge ohne Entgelt*)	
			männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche
	1	2	3	4	5	6	7	8
Am								
1. Januar (Jahresanfang)								
1. Februar								
1. März								
1. April								
1. Mai								
1. Juni								
1. Juli								
1. August								
1. September								
1. Oktober								
1. November								
1. Dezember								
31. Dezember (Jahreschluß)								

*) Lehrlinge, die Kost oder Wohnung erhalten, sind als entgeltlich beschäftigt anzusehen und in den Spalten 7 und 8 nicht mitzuzählen.



Nachweisung^{*)}

**der im Jahre 19 entschädigten Fälle von Kranken- und Wochenhilfe und
der entschädigten Sterbefälle.**

	Versicherungspflichtige Mitglieder 1	Versicherungsberechtigte Mitglieder (freim Versicherte) 2	Zusammen (Spalte 1 + 2) 3
A. Krankenhilfe.			
Krankheitsfälle ¹⁾			
der männlichen Mitglieder . . .			
• weiblichen . . .			
Krankheitstage ¹⁾			
der männlichen Mitglieder . . .			
• weiblichen . . .			
B. Wochenhilfe.			
Entschädigungsfälle ²⁾			
C. Sterbefälle			
von männlichen Mitgliedern . .			
• weiblichen . . .			
• Familienangehörigen . . .			

^{*)} Die Nachweisung ist für alle Mitglieder aufzustellen. Außerdem ist für die im Hausgewerbe Beschäftigten, für die unständig Beschäftigten und für solche Mitglieder, für welche nach § 181 der Reichsversicherungsordnung eine besondere Buchung der Beiträge und Leistungen vorgeschrieben ist, je eine besondere Nachweisung aufzustellen. Auf jeder dieser Nachweisungen sind Name, Ort und Sitz der Kasse nochmals anzugeben.

¹⁾ Als Krankheitsfälle und Krankheitstage sind nur diejenigen zu zählen, für welche Krankengeld, Krankenhauspflege oder Erzielpflichtungen an Dritte für gewährte Krankenhilfe gezahlt wurden. Vor dem Beginne des Geschäftsjahrs eingetretene und noch andauernde Krankheitsfälle sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie im vorjährigen Berichte nicht mitgezählt worden sind. In das Geschäftsjahr fallende Krankheitstage sind ohne Ausnahme zu zählen, auch wenn sie aus vorjährigen Krankheitsfällen herrühren. Mehrfache Erkrankungen eines Mitglieds sind als besondere Krankheitsfälle anzusehen.

²⁾ Entschädigungsfälle von Mitgliedern und von Ehefrauen von Mitgliedern. Zahlungen verschiedener Art (Wochenlohn, Schwangerengeld und Stillgeld bei dem gleichen Wochenbette) sind nur als ein Entschädigungsfall anzusehen.



Nachweisung^{*)} der Mitglieder und der im Jahre 19 eingegangenen Beiträge.

	Mitglieder		Beiträge der			Zusatz- beiträge für Familien- ver- sicherung
	durch- schnittliche Zahl im Geschäfts- jahr 19	davon waren versicherungs- pflichtige berechnigte	versicherungspflichtigen Mitglieder, und zwar Beitragsteile der		versiche- rungsberech- tigten Mitglieder (freiwillig Versicherten)	
			Ber- sicherten	Arbeit- geber	„	„
männlich						
weiblich						

^{*)} Die Nachweisung ist für alle Mitglieder aufzustellen. Außerdem ist für die im Hausgewerbe Beschäftigten, für die unständig Beschäftigten und für solche Mitglieder, für welche nach § 181 der Reichsversicherungsordnung eine gesonderte Buchung der Beiträge und Leistungen vorgeschrieben ist, eine besondere Nachweisung aufzustellen. Auf jeder dieser Nachweisungen sind Name, Art und Sitz der Kasse nochmals anzugeben.



Muster 8.

N a c h w e i s u n g ^{*)}

der im Jahre 19

gewährten Leistungen für Krankenhilfe, Wochenhilfe,
Sterbegeld und Familienhilfe.

	Krankenhilfe und Wochenhilfe						Sterbe- geld (nur für ver- storbene Mit- glieder)	Familien- hilfe
	Ärztliche Behandlung, Arznei und sonstige Heilmittel	Krankengeld	Wochenlohn	Sonstige Leistungen der Krankenhilfe	Sonstige Leistungen der Wochenhilfe	Zusammen		
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>		
I. Männliche Mitglieder								
a) versicherungspflichtige								
b) versicherungsberechtigte								
II. Weibliche Mitglieder								
a) versicherungspflichtige								
b) versicherungsberechtigte								
Summe . . .								

^{*)} Die Nachweisung ist für alle Mitglieder aufzustellen. Außerdem ist für die im Hausgewerbe Beschäftigten, für die unständig Beschäftigten und für solche Mitglieder, für welche nach § 181 der Reichsversicherungsordnung eine gesonderte Buchung der Beiträge und Leistungen vorgezeichnet ist, je eine besondere Nachweisung aufzustellen. Auf jeder dieser Nachweisungen sind Name, Art und Sitz der Kasse nochmals anzugeben.

